

Preussische Gesetzsammlung

1917.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 3. Januar bis 26. November 1917
nebst einigen Allerhöchsten Erlassen usw. aus dem Jahre 1916.

(Von Nr. 11550 bis Nr. 11617.)

Nr. 1 bis einschl. 30.

Berlin,

zu haben im Gesetzsammlungsamte.

2

Zeitliche Übersicht

der in der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1917
enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916 9. Okt.	1917 17. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873.	3	—	11 Nr. 1
12. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung des VIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen.	2	—	6 Nr. 1
19. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Provinzialkraftwerk Massow, G. m. b. H. in Massow im Kreise Rangard, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Kammin, Rangard, Saatzig und Dramburg sowie in Teilen der Kreise Pyritz, Regenwalde und Randow.	2	—	6 Nr. 2
23. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ebernförde zum Bau einer Chaussee Ebernförde-Sehestedt.	2	—	7 Nr. 3
24. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung einer Änderung des § 2 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.	2	—	7 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916	1917				
2. Nov.	11. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlage eines Handels- und Industriehafens mit dazugehörigem Industriegelände.	2	—	7 Nr. 5
3. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Nordhausen zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen.	2	—	7 Nr. 6
4. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung des VII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904.	2	—	7 Nr. 7
13. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft.	2	—	8 Nr. 8
	1. März		6	—	20 Nr. 1
14. —	11. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des den Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerken, G. m. b. H. in Spandau, durch Allerh. Erlaß vom 20. Dezember 1913 für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ruppiner, Ostprignitz und Zauch-Belzig verliehenen Enteignungsrechts.	2	—	8 Nr. 9
22. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälischen Stahlwerke in Bochum zur Erweiterung und Änderung ihres Privatanschlußgleises an den Staatsbahnhof Bochum Süd.	2	—	8 Nr. 10
25. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma F. Schichau in Elbing zur Sicherung der Talsperreanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Pottelkau im Kreise Braunsberg.	2	—	8 Nr. 11

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916 3. Dez.	1917 17. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für den Bau einer Straße von der Provinzialstraße Bingerbrück-Stromberg nach dem auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück geplanten Bismarck-Nationaldenkmal.	3	—	12 Nr. 2
5. —	17. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung für die Anlage einer Fernleitung von Dörverden nach Sebalbsbrück.	3	—	12 Nr. 3
15. —	17. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden für die Anlage einer Kleinbahn vom Übergabebahnhofe der Mindener Kreisbahnen in Minden über Dankersen, Meiffen, Rammen und Wülpe nach Kleinenbremen.	3	—	12 Nr. 4
23. —	1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für den Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstückstoffwerke Chorzow in Oberschlesien.	6	—	20 Nr. 2
27. —	5. Jan.	Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betr. Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags.	1	11551	4
29. —	5. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags.	1	11552	4
30. —	5. —	Gesetz, betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.	1	11550	1-3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916	1917				
30. Dez.	1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln für den Umbau der Gleisanlagen der Privatanschlußbahn nach dem Schlacht- und Viehhof der Stadt Cöln.	6	—	20 Nr. 3
31. —	11. Jan.	Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags.	2	11553	5
1917					
3. Jan.	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstückstoffwerte Chorzow in Oberschlesien.	2	11554	5-6
5. —	6. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Ufen im Kreise Achim.	7	—	22 Nr. 1
5. —	11. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dpalenizhaer Kleinbahngesellschaft, G. m. b. H. in Dpalenizha, zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofs Dpalenizha.	17	—	72 Nr. 1
8. —	22. Jan.	Gesetz, betr. den Vorstß im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M.	4	11558	13
8. —	17. —	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913.	3	11555	9
8. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags.	3	11556	10

Zeitliche Übersicht des Jahrganges 1917.

V

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 12. Jan.	1917 17. Jan.	Bekanntmachung des Justizministers, betr. einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	3	11557	10-14
16. —	22. —	Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags.	4	11559	14
16. —	6. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Flensburg.	7	—	22 Nr. 2
17. —	31. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede im Kreise Bleckede.	9	—	47 Nr. 1
20. —	22. Jan.	Bekanntmachung, betr. Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung durch die beiden Häuser des Landtags.	4	11560	14
2. Febr.	26. Mai	Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betr. die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.	16	11587	67-69
4. —	31. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Volkenhain zur Erweiterung des Kommunalfriedhofs.	9	—	47 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 6. Febr.	1917 31. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft zur Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube auf die westliche Seite der Strecke.	9	—	47 Nr. 3
8. —	19. Febr.	Erlaß des Ministers des Innern, betr. Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte.	5	11561	15
9. —	19. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfta an der Strecke Halle-Cassel.	5	11562	15-16
9. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Kreditinstituts vom 19. Dezember 1916 über Ermächtigungen des Engeren Ausschusses.	12	—	55 Nr. 1
10. —	19. Febr.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Commerßweiler.	5	11563	16
10. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, zur Herstellung einer Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheydt nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Erkelenz.	12	—	56 Nr. 2
14. —	1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke.	6	11565	19

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 15. Febr.	1917 1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt.	6	11566	19-20
17. —	1. —	Gesetz, betr. die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910.	6	11564	17-18
26. —	6. —	Gesetz, betr. den Erwerb der Aktien der Bergwerks-Gesellschaft Sibernia zu Herne durch den Staat.	7	11567	21-22
2. März	16. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatseisenbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken.	8	11569	24
4. —	16. —	Gesetz, betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915.	8	11568	23
10. —	11. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung von Abänderungen der Landschaftsordnung der Pommerischen Landschaft auf Grund der Beschlüsse des Generallandtags vom 16. Januar 1917.	17	—	72 Nr. 2
15. —	3. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt und Geschützgießerei Spandau.	14	—	62 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 16. März	1917 21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., zur Erweiterung des in der Bürgermeisterei Hermülheim belegenen Elektrowerkes und zur Errichtung einer neuen Elektrodenfabrik.	12	—	56 Nr. 3
17. —	3. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf zur Vergrößerung des in der Münchburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß.	14	—	62 Nr. 2
18. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Tscheschnow und Frankfurt.	12	—	56 Nr. 4
22. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anlage in den Gemarkungen Scheuen und Garßen im Landkreise Celle.	15	—	65 Nr. 1
22. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen im Kreise Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres Fabrikbetriebs.	15	—	65 Nr. 2
25. —	4. April	Gesetz, betr. Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe.	10	11571	49
26. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz-Naumburg im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestands ihrer Emanuelgrube.	15	—	65 Nr. 3
27. —	4. April	Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.	10	11572	50

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 27. März	1917 11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund der Union in Dortmund, zur Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn ihres Werkes an den Staatsbahnhof Dorstfeld.	15	—	66 Nr. 4
29. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr).	12	11578	54
29. —	30. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikanlagen.	19	—	76 Nr. 1
30. —	31. März	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917.	9	11570	25-46
31. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebs der Funkengroßstation Nauen.	12	—	56 Nr. 5
3. April	16. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld.	11	11574	52
4. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zur Erweiterung des Maschparks.	15	—	66 Nr. 5
5. —	16. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund der Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld.	11	11575	52

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
5. April	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen.	12	11579	55
7. —	21. —	Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer.	12	11576	53
9. —	21. —	Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.	12	11577	54
11. —	28. —	Verordnung, betr. die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel.	13	11580	57
11. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte.	15	—	66 Nr. 6
14. —	28. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Auffschließung des nördlich der Straße Bockwiz-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube.	13	11581	57-58
14. —	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen.	13	11582	58
15. —	16. —	Verordnung, betr. die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder.	11	11573	51
20. —	3. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund.	14	11584	62

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
22. April	3. Mai	Eisenbahnanleihegesetz.	14	11583	59-61
22. —	11. —	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850.	15	11585	63
24. —	12. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zur Anlage eines städtischen Sammelfriedhofs in der Gemarkung Brakel.	18	—	74 Nr. 1
30. —	11. Mai	Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände.	15	11586	64-65
4. Mai	12. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhd.) zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen.	18	—	74 Nr. 2
14. —	26. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen.	16	11589	70
21. —	26. —	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.	16	11588	69
26. —	30. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-)Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau.	19	—	76 Nr. 2
26. —	8. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichs-Marineverwaltung zur Errichtung öffentlicher Anlagen in Vossbrook, Gemeindebezirk Holtenua im Kreise Eckernförde.	20	—	78 Nr. 1
30. —	11. Juni	Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover.	17	11590	71
30. —	11. —	Gesetz, betr. Steuerfreiheit der Kriegsheilfsteuer usw.	17	11591	72

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
1. Juni	12. Juli	Allerhöchster Erlass, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw.	18	11592	73
17. —	8. Aug.	Erlass des Staatsministeriums, betr. die Ausdehnung des der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. unterm 28. Juli 1916 verliehenen Enteignungsrechts auf die Herstellung einer Anschlußbahn von der Grube Elise II bei Mächeln über Köhschen und die Fabriken (f. g. Leunawerke) nach dem Staatsbahnhofe Korbetha.	20	—	78 Nr. 2
23. —	8. —	Erlass des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Tilsit zum Ausbau des stadtseitigen Memelufers zu Hafenanlagen.	20	—	78 Nr. 3
27. —	30. Juli	Gesetz, betr. Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte.	19	11594	75
2. Juli	12. —	Verfügung des Justizministers, betr. die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.	18	11593	74
11. —	20. Aug.	Gesetz, betr. die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten.	21	11598	79–80
14. —	8. —	Erlass des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Guben zur Erweiterung des städtischen Ostfriedhofs.	20	—	78 Nr. 4
14. —	20. —	Erlass des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen im Stadtbezirke Graudenz.	21	—	82
19. —	8. —	Verordnung, betr. die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern.	20	11596	77
20. —	30. Juli	Erlass des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung).	19	11595	76

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 25. Juli	1917 8. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Halleschen Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall.	20	11597	77-78
25. —	6. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hallesche Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt.	22	—	84 Nr. 1
25. —	27. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Erweiterung ihrer Hafenanlagen.	24	—	90 Nr. 1
27. —	27. —	Sagung für die Schwalm-Meliorationsgenossenschaft in Brüggem im Kreise Kempen (Rheinprovinz).	24	—	90 Nr. 2
30. —	6. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin zur Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz im Kreise Bitterfeld.	22	—	84 Nr. 2
30. —	27. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Düsseldorfener Eisen- und Drahtindustrie-Aktiengesellschaft in Düsseldorf zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen.	21	—	90 Nr. 3
2. Aug.	10. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Obernaundorf im Kreise Torgau.	23	—	88 Nr. 1
5. —	20. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin.	21	11599	81

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 5. Aug.	1917 20. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig.	21	11600	81-82
8. —	10. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Schöneeweide im Kreise Teltow.	23	—	88 Nr. 2
10. —	27. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Erweiterung des der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf am 17. März 1917 verliehenen Enteignungsrechts zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß.	24	—	90 Nr. 4
25. —	15. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stolp, Aktiengesellschaft in Stolp, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kraftwerke Glanbocksee erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Rummelsburg und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1914 verliehenen Enteignungsrechts für die Kreise Schlawa und Lauenburg sowie den Landkreis Stolp.	26	—	94 Nr. 1
27. —	10. Sept.	Verordnung, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort.	23	11602	85-86
27. —	10. —	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913.	23	11603	86
27. —	10. —	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungsverfahren wegen Verreibung von Geldbeträgen.	23	11604	87
27. —	27. —	Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern.	24	11605	89

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 30. Aug.	1917 6. Sept.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter.	22	11601	83-84
31. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Böllkingen a. Saar, zur Schaffung eines Lagerplatzes für Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation in dem Gemeindebezirke Böllkingen.	28	—	98 Nr. 1
3. Sept.	15. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für den Bau einer Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Deutsch Eylau nach dem Proviantamte daselbst.	26	—	94 Nr. 2
4. —	15. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützen-dorf im Kreise Querfurt.	26	—	94 Nr. 3
10. —	15. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau in Breslau behufs Anbringung von Wandhaken an den Straßenwänden der Gebäude usw. zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung.	26	—	94 Nr. 4
11. —	25. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltischen Kohlenwerke in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mühlen im Kreise Querfurt.	27	—	96 Nr. 1
12. —	25. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elbing für den Ausbau des Elbingflusses.	27	—	96 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 14. Sept.	1917 27. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lügendorf im Kreise Querfurt.	24	11606	89-90
20. —	2. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing.	25	11608	92
20. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau.	28	—	98 Nr. 2
20. —	9. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Graudenj.	28	—	98 Nr. 3
21. —	2. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt.	25	11609	92
26. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. zur Anlage eines Abraumplatzes für ihr Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg.	28	—	98 Nr. 4
26. —	9. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Fahrzeugfabrik Eisenach in Eisenach zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Großauheim im Kreise Hanau.	28	—	98 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 27. Sept.	1917 2. Okt.	Verordnung, betr. die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau.	25	11607	91
3. Okt.	25. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld.	27	11611	95
3. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplatzes für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg.	28	11613	97
8. —	15. Okt.	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.	26	11610	93
10. —	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, zum Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Siebingen im Kreise Westfalenberg.	30	—	102 Nr. 1
18. —	25. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Siebingen im Kreise Westfalenberg.	27	11612	95-96
31. —	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Michel in Groß Kayna zur Erweiterung der Abraumhalde der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Westa bei Groß Kayna im Kreise Weissenfels.	30	—	102 Nr. 2
7. Nov.	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben zur Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt.	30	—	102 Nr. 3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 7. Nov.	1917 28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin zum Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Walbalgesheim im Kreise Kreuznach.	30	—	102 Nr. 4
8. —	30. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Westa bei Groß Kayna.	29	11614	99
11. —	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kurzsächsische Braunkohlen-, Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Lühkendorf bei Merseburg.	30	—	102 Nr. 5
20. —	30. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Quersfurt.	29	11615	100
20. —	30. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Walbalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin.	29	11616	100
26. —	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kurzsächsischen Braunkohlen-, Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lühkendorf bei Merseburg.	30	11617	101

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, §. 1. — Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags, §. 4. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, §. 4.

(Nr. 11550.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Vom 30. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahrs weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansätze gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Rührt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten

Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Außerhebungsetzung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

§ 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§ 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenen Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 Mark nicht erreicht.

§ 85 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

§ 5.

Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch

die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 6.

Dem § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenener gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 7.

Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte »mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark« durch die Worte »mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark entsprechenden Steuersatz« ersetzt.

§ 8.

Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 9.

Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes von den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuerfähigen Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend; im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

§ 10.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler.
Sydow. v. Trotz zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenze. v. Voebell. Helfferich. v. Stein.

(Nr. 11551.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 27. Dezember 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, vom 4. November 1916 (Gesetzsamml. S. 141) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
Helfferrich. Graf v. Rödern.

(Nr. 11552.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 29. Dezember 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferrich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags, S. 5. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien, S. 5. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 6.

(Nr. 11553.) Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 31. Dezember 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) erlassenen Verordnung vom 9. Oktober 1916 (Gesetzsamml. S. 133) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 31. Dezember 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Führ. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich.

(Nr. 11554.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien. Vom 3. Januar 1917.

Nachdem dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), zum Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichs-

stickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1916 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausführung der vorbezeichneten Wasserleitung Anwendung findet.

Berlin, den 3. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich. v. Stein.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1916, betreffend die Genehmigung des VIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 46 S. 419, ausgegeben am 11. November 1916 (Berichtigung in Nr. 49 S. 447, ausgegeben am 2. Dezember 1916),
der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 322, ausgegeben am 11. November 1916, und
der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 47 S. 426, ausgegeben am 18. November 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Provinzialkraftwerk Massow, G. m. b. H. in Massow im Kreise Naugard, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Kammin, Naugard, Saatzig und Dramburg sowie in Teilen der Kreise Pyritz, Regenwalde und Randow, durch die Amtsblätter

- der Königl. Regierung in Stettin Nr. 46 S. 332, ausgegeben am 11. November 1916, und
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 45 S. 259, ausgegeben am 11. November 1916;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zum Bau einer Chaussee Eckernförde-Sehestedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 83 S. 634, ausgegeben am 11. November 1916;
 4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des § 2 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 86 S. 659, ausgegeben am 21. November 1916;
 5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 2. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlage eines Handels- und Industriehafens mit dazugehörigem Industriegelände, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 47 S. 327, ausgegeben am 18. November 1916;
 6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Nordhausen zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 48 S. 432, ausgegeben am 25. November 1916;
 7. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. November 1916, betreffend die Genehmigung des VII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 49 S. 744, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 49 S. 544, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 49 S. 395, ausgegeben am 2. Dezember 1916, und
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 48 S. 589, ausgegeben am 2. Dezember 1916;

8. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft, durch die Amtsblätter
- der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 49 S. 744, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
 - der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 49 S. 544, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
 - der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 49 S. 396, ausgegeben am 2. Dezember 1916, und
 - der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 48 S. 589, ausgegeben am 2. Dezember 1916;
9. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des den Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerken, G. m. b. H. in Spandau, durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ruppin, Ostprignitz und Zauch-Belzig verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 589, ausgegeben am 2. Dezember 1916;
10. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälischen Stahlwerke in Bochum zur Erweiterung und Änderung ihres Privatanschlußgleises an den Staatsbahnhof Bochum Süd, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 51 S. 425, ausgegeben am 16. Dezember 1916;
11. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma F. Schichau in Elbing zur Sicherung der Talsperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Pettelkau im Kreise Braunsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 51 S. 772, ausgegeben am 16. Dezember 1916.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913, S. 9. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags, S. 10. — Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 10. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 11.

(Nr. 11555.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913.
Vom 8. Januar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. April 1913, betreffend die
Errichtung eines Amtsgerichts in Gronau in Westfalen, (Gesetzsamml. S. 221),
was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 30. April 1913, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts
in Gronau in Westfalen, (Gesetzsamml. S. 221) tritt am 1. Februar 1917
in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

(Siegel)

Wilhelm.

v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11556.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Januar 1917.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs (Gesetzamml. S. 125) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenzke. v. Voebell.
Helfferrich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11557.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 12. Januar 1917.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1916 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für den aus der Anlage ersichtlichen Bezirk durch das dabei angegebene Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für die nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 18. Januar 1915 (Gesetzamml. S. 3) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1914 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 12. Januar 1917.

Der Justizminister.

Bessler.

Anlage.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landsgerichtsbezirk Limburg a. Lahn.

In dem Amtsgerichtsbezirke Dillenburg

der Gemeindebezirk Haigerseelbach,

Nr. 10 des Amtsblatts der Regierung zu Wiesbaden, ausgegeben

am 4. März 1916.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1916, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Danzig Nr. 43 S. 370, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 42 S. 517, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 536, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Frankfurt Nr. 43 S. 454, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 43 S. 310, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 42 S. 226, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 43 S. 264, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 43 S. 446, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 44 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1916,

- der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 44 S. 386, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 294, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 44 S. 394, ausgegeben am 28. Oktober 1916, und
der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 80 S. 606, ausgegeben am 28. Oktober 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für den Bau einer Straße von der Provinzialstraße Bingerbrück—Stromberg nach dem auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück geplanten Bismarck-Nationaldenkmal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1917;
 3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung für die Anlage einer Fernleitung von Dörverden nach Sebalbsbrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 52 S. 374, ausgegeben am 23. Dezember 1916;
 4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden für die Anlage einer Kleinbahn vom Übergabebahnhofe der Mindener Kreisbahnen in Minden über Dankersen, Meißen, Nammen und Wülpe nach Kleinenbremen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 53 S. 413, ausgegeben am 30. Dezember 1916.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M., S. 13. — Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags, S. 14. — Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung durch die beiden Häuser des Landtags, S. 14.

(Nr. 11558.) Gesetz, betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. Vom 8. Januar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Artikel I des Gesetzes, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes, vom 31. März 1893 (Gesetzsamml. S. 68) erhält hinter den Worten „Im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes“ den Zusatz „und in dem ganzen Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.“

Der Abs. 2 des § 3 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 179) wird aufgehoben.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

v. Breitenbach.

Beseler.

Sydow.

v. Trott zu Solz.

Jehr. v. Schorlemer.

Lenze.

v. Voebell.

Helfferrich.

v. Stein.

(Nr. 11559.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Januar 1917.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, vom 14. September 1916 (Gesetzsamml. S. 121) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11560.) Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —) durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 20. Januar 1917.

Zu der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 1. September 1916 (Gesetzsamml. S. 129), betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —), haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 5.

Inhalt: Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, S. 15. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfsta an der Strecke Halle-Cassel, S. 15. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Commerßweiler, S. 16.

(Nr. 11561.) Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte. Vom 8. Februar 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird der Tarif für die Gebühren der Kreisärzte (Anlage I d. Ges.) wie folgt abgeändert:

Die Ziffer B 15 des Tarifs enthält den Zusatz:

desgleichen nicht für ein schriftliches Gutachten über den Gesundheitszustand von Kriegerwitwen, die auf Grund des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) eine Kapitalabfindung beantragen.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

(Nr. 11562.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfsta an der Strecke Halle-Cassel. Vom 9. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11561—11563).

5

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1917.

Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfsta an der Strecke Halle-Cassel, zu deren Ausführung das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863 (Gesetzsamml. S. 118/119) verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11563.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Commerweiler. Vom 10. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Commerweiler, zu deren Ausführung das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 308) verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910, S. 17. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube Leopold bei Edderich Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke, S. 19. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 20.

(Nr. 11564.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261). Vom 17. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184)
wird dahin geändert:

1. Im § 112 werden im Abs. 1 Nr. 2 hinter den Worten „zu entrichtenden Fernsprechgebühren“ die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ eingestellt.
2. Im § 114 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
Der einzelne Pauschsatz beträgt 15 vom Hundert der zum Ansätze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 80 Pfennig und höchstens 30 Mark.

Artikel II.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzamml. S. 233) wird dahin geändert:

1. Im § 19 erhält der Abs. 3 folgenden Schlusssatz:

Den Postgebühren steht die mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebende Reichsabgabe gleich.

2. Im § 20 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt: Der einzelne Pauschsatz beträgt 15 vom Hundert der zum Ansage gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 80 Pfennig und höchstens 30 Mark.

Artikel III.

Das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzamml. S. 261) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 15 werden im Abs. 1 hinter dem Worte „Sendungen“ die Worte „und der mit den Postgebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ eingestellt.

2. Im Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Ansage gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 7 beträgt er mindestens 3 Mark und höchstens 45 Mark, im übrigen mindestens 1 Mark 50 Pfennig und höchstens 30 Mark.

3. Im Abs. 3 werden die Worte „3 Mark“ durch die Worte „4 Mark 50 Pfennig“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

Artikel IV.

Die Vorschriften des Artikel I finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Die Vorschriften der Artikel II und III finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte. Sind in einer Rechtsangelegenheit, für welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Gebühren noch nicht fällig sind, bare Auslagen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu erheben sind, von den Beteiligten erfordert worden, so werden die erforderten Beträge auf den Pauschsatz angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 17. Februar 1917.

(Siegel)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Febr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell.
Seltferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11565.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke. Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft zum Zwecke der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube auf die westliche Seite der Strecke durch Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Februar 1917 verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11566.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt. Vom 15. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung auf den Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen,

zu deren Ausführung den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Rheydt, das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Jrhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 6 S. 62, ausgegeben am 10. Februar 1917, (vgl. die Bekanntmachung S. 8 Nr. 8);
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichschahamit), für den Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerke Chorzow in Oberschlesien, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 2 S. 16, ausgegeben am 13. Januar 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für den Umbau der Gleisanlagen der Privatanschlußbahn nach dem Schlacht- und Viehhof der Stadt Köln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köln Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 20. Januar 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Sibernia zu Herne durch den Staat, S. 21. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 22.

(Nr. 11567.) Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Sibernia zu Herne durch den Staat. Vom 26. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Stammaktien der Bergwerksgesellschaft Sibernia zu Herne im Nennbetrage von insgesamt 32 446 600 Mark und die Vorzugsaktien dieser Gesellschaft im Nennbetrage von 10 000 000 Mark zu erwerben und zur Bezahlung des Kaufpreises preussische viereinhalbzinsige, am 31. Dezember 1934 rückzahlbare Schatzanweisungen bis zum Nennbetrage von 98 188 600 Mark mit Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die nach § 1 erforderlichen Schatzanweisungen auszugeben und die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Staatsschuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(2) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

(3) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen die Schatzanweisungen des § 1, ferner zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die zur Einlösung der Schatzanweisungen des § 1 dienenden Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

(4) Die Dividende aus den Stammaktien, soweit sie nicht zur Verzinsung der Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sowie deren gesetzlicher ($\frac{3}{100}$ vom Hundert)

Tilgung erforderlich ist, ist zur verstärkten Tilgung der Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen zu verwenden.

(5) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197.), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Februar 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseher. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roederen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Ufen im Kreise Achim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 13. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Flensburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 31. Januar 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915, S. 23. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatsbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken, S. 24.

(Nr. 11568.) Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 4. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer der Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111) wird auf das Jahr 1917 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Venke. v. Voebell.
Selfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11569.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatsisenbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken. Vom 2. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung einer eingleisigen Staatsisenbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf folgenden Staatsbahnstrecken Anwendung findet:

- von Rastenburg über Angerburg nach Goldap und weiter über Butt-
fuhnen-Blindgallen nach Szittkehmen;
- von Bartenstein nach Korschen einschließlich einer unmittelbaren Gleis-
verbindung von Korschen an die Bahn Bartenstein-Heilsberg;
- von Pogegen nach Laugszargen und
- von Czersk über Schmentau nach Riesenburg.

Zur Ausführung der vorbezeichneten Staatsbahnstrecken ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden:

- für die Eisenbahnlinie Wormditt-Schlobitten durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Juli 1914 (Gesetzsamml. S. 151);
- für die Eisenbahnlinie Rastenburg-Angerburg durch Allerhöchsten Erlass vom 23. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 99);
- für die Eisenbahnlinie Angerburg-Goldap durch Allerhöchsten Erlass vom 17. April 1895 (Gesetzsamml. S. 151);
- für die Eisenbahnlinie Goldap-Buttfuhnen-Blindgallen durch Allerhöchsten Erlass vom 30. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 204);
- für die Eisenbahnlinie Blindgallen-Szittkehmen durch Allerhöchsten Erlass vom 5. Juli 1913 (Gesetzsamml. S. 363);
- für die Eisenbahnlinie Bartenstein-Korschen durch Allerhöchste Kon-
zessions- und Bestätigungsurkunde für die Ostpreussische Südbahn-
Gesellschaft vom 2. November 1863 (Gesetzsamml. S. 717);
- für die Eisenbahnlinie Pogegen-Laugszargen durch Allerhöchsten Erlass vom 6. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 151);
- für die Eisenbahnlinie Czersk-Schmentau-Riesenburg durch Allerhöchsten Erlass vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 113).

Berlin, den 2. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Beseler.	Sydow.	v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer.	Lenze.	v. Voebell.	
Helfferich.	Graf v. Roedern.		

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe, S. 49. — Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, S. 50.

(Nr. 11571.) Gesetz, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe. Vom 25. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung der Arreststrafe als zulässiges Disziplinarmittel gegen untere Beamte der Staats- und der Gemeindebehörden innerhalb der Monarchie vorsehen, werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11572.) Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.
Vom 27. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen auf Grund des § 135 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-
samml. S. 55), was folgt:

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell.
Helfferrich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschuß-Mitglieder, S. 51. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld, S. 52. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dortfeld, S. 52.

(Nr. 11573.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschuß-Mitglieder. Vom 15. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Amtsdauer der auf Grund der §§ 80 f ff. des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677) gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschuß-Mitglieder, deren Wahlperiode während des Krieges abläuft, soweit Neuwahlen nicht bereits stattgefunden haben, bis zum 31. März 1918 zu verlängern.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Helfferrich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11574.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld. Vom 3. April 1917.

Nachdem der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres für Heereslieferungen tätigen Fabrikbetriebs zur Herstellung von Salpeter und Salpetersäure das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159), 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Vergrößerung des Fabrikbetriebs Anwendung findet.

Berlin, den 3. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenze. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11575.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund der Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld. Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau der unterm 6. März 1917 kleinbahngesetzlich genehmigten Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund der Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld, zu deren Ausführung der genannten Firma das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 27. März 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 5. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenze. Helfferich. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer, S. 53. — Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer, S. 54. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr), S. 54. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) anzuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Schönen und Garßen, S. 55. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 55.

(Nr. 11576.) Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer. Vom 7. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorbereitungszeit für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz vom 10. August 1906, Gesetzsamm. S. 378) zugunsten der Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

§ 2.

Die näheren Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung der Kriegsteilnehmer als Referendare bei den Gerichtsbehörden und über ihre weitere Beschäftigung im Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden werden von den bezeichneten Ministern erlassen.

§ 3.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstal ter der Staatsbeamten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Gleich für den Minister des Innern:
Lenze.

Helfferrich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11577.) Gesetz über die Abfürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer. Vom 9. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Der Justizminister wird ermächtigt, den Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalder der Staatsbeamten. Soweit danach Entscheidung von dem Verwaltungschef oder unter seiner Beteiligung zu treffen ist, entscheidet der Justizminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Helfferrich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11578.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr). Vom 29. März 1917.

Nachdem dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr) zur Vergrößerung seines für Heereslieferungen tätigen Elektrowerkes und zur Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 16. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Vergrößerung des Elektrowerkes und zur Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik Anwendung findet.

Berlin, den 29. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. Helfferrich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11579.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen. Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen durch Staatsministerialbeschluß vom 22. März 1917 verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 5. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Beseler.	Sydow.	v. Trott zu Solz.
Lenke.	Helfferich.	Graf v. Roedern.	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Februar 1917, betreffend die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 19. Dezember 1916 über Ermächtigungen des Engeren Ausschusses, durch die Amtsblätter
der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 102, ausgegeben am 24. Februar 1917,
der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 111, ausgegeben am 3. März 1917,
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 9 S. 109, ausgegeben am 3. März 1917,
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 44, ausgegeben am 24. Februar 1917,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 9 S. 40, ausgegeben am 3. März 1917,

- der Königl. Regierung in Piegritz Nr. 8 S. 75, ausgegeben am 23. Februar 1917, und
der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 24. Februar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, zur Herstellung einer Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheydt nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Erkelenz, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 8 S. 79, ausgegeben am 24. Februar 1917, und
der Königl. Regierung in Aachen Nr. 13 S. 128, ausgegeben am 31. März 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., zur Erweiterung des in der Bürgermeisterei Hermülheim belegenen Elektrizitätswerkes und zur Errichtung einer neuen Elektrodenfabrik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köln Nr. 14 S. 106, ausgegeben am 7. April 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Tschekschnow und Frankfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 179, ausgegeben am 7. April 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebs der Funkengrossstation Rauen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 218, ausgegeben am 14. April 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel, S. 57. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwig-Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube, S. 57. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Overkufen, S. 58.

(Nr. 11580.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel. Vom 11. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen gemäß § 92 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754),
was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Cassel abhanden gekommenen Grundbuchblätter Nr. 127, 128, 131, 135, 143 und 148 des Grundbuchs von Hoof Band 5 sind nach Maßgabe des Inhalts der diese Grundstücke betreffenden Grundakten sowie der bei diesen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Begeben Großes Hauptquartier, den 11. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.
Befeler.

(Nr. 11581.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwig-Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube. Vom 14. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11580—11582.)

15

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1917.

in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin, Mohrenstraße 10, zum Zwecke der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz-Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells der der Aktiengesellschaft gehörigen Emanuelgrube für die Gewinnung von Braunkohlen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. April 1917.

Das Staatsministerium.

Befeler. Sydow. v. Trott zu Solz. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11582.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 14. April 1917.

Nachdem den Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikbetriebe das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 14. April 1917.

Das Staatsministerium.

Befeler. Sydow. v. Trott zu Solz. Helfferich. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 14.

Inhalt: Eisenbahnleihegesetz, S. 59. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund, S. 62. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 62.

(Nr. 11583.) Eisenbahnleihegesetz. Vom 22. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung einer Haupteisenbahn von Verden nach Rotenburg
i. Hannover, weitere Kosten, und zwar:

a) zum Bau	14 460 000 Mark,
b) zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahn	816 000 „

zusammen 15 276 000 Mark;

II. zur Herstellung des dritten und vierten Gleises
auf den Strecken:

1. Münster i. Westf.-Block Hörne (Osnabrück) weitere Kosten ...	10 505 000 Mark,
2. Hohenbudberg-Quisburg-Hoch- feld Süd, Grunderwerb	3 000 000 „

zusammen 13 505 000 Mark;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. Herstellung einer Güterver- bindungsbahn zwischen Scheune und dem Rangierbahnhofe Stettin, weitere Kosten	19 700 000 Mark,
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Seite 19 700 000 Mark 28 781 000 Mark

	Übertrag	19 700 000 Mark	28 781 000 Mark
2.	Herstellung einer Güterum- gehungsbahn von Stolberg Hbf. über Kornelimünster und Astenet nach Herbesthal, Grunderwerb	1 000 000	»
3.	zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bau- ausführungen, und zwar:		
	a) der Eisenbahn von Arys nach Lyck	88 000	»
	b) der Eisenbahn von Mans- feld nach Wippra	510 000	»
	c) des zweiten Gleises auf der Strecke Bochum Nord- Präsident und des zweiten und dritten Gleises auf der Strecke Präsident-Riemke	1 650 000	»
	d) der Verbindungsbahn bei Halle a. S.	27 000	»
		<hr/>	
		zusammen	22 975 000 Mark;
IV.	zur Beschaffung von Fahrzeugen für die be- stehenden Staatsbahnen	258 900 000	Mark;
V.	zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen	2 000 000	» ;
		<hr/>	
		insgesamt	312 656 000 Mark.

(2) Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 312 656 000 Mark Staatsschuldschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schakanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schakanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsage, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Bestimmungen im § 2 über die Ausgabe von Wechseln gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Anleihen.

§ 4.

(1) Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11584.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 20. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der der Stadtgemeinde Dortmund zur Errichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Stadtgemeinde Schwerte durch Staatsministerialbeschluß vom 11. April d. Js. verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 20. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Jrhr. v. Schorlemer. v. Voebell. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt und Geschützgießerei Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 234, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf zur Vergrößerung des in der Büneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Büneburg Nr. 16 S. 104, ausgegeben am 21. April 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850, S. 63. — Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, S. 64. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 65.

(Nr. 11585.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57). Vom 22. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 10 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 erhält folgende Fassung:

Sie besteht aus fünf Abgeordneten der Ersten und fünf Abgeordneten der Zweiten Kammer und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenke. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11586.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheüen und Garßen im Landkreise Celle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 16 S. 103, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen im Kreise Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres Fabrikbetriebs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 15 S. 94, ausgegeben am 14. April 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz-Raundorf im Kreise Lieben-

- werda gelegenen Feldesteils ihrer Emanuelgrube, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 16 S. 103, ausgegeben am 21. April 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 27. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund Union in Dortmund, zur Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn ihres Werkes an den Staatsbahnhof Dorstfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 15 S. 103, ausgegeben am 14. April 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zur Erweiterung des Maschparkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 17 S. 104, ausgegeben am 28. April 1917;
6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 21. April 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 16.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, S. 67. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, S. 69. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen, S. 70.

(Nr. 11587.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.
Vom 2. Februar 1917.

Nachdem es sich als wünschenswert erwiesen hat, die örtliche Zuständigkeit der Altonaer Polizeibeamten auf das Stadtgebiet Hamburg und der Hamburger Polizeibeamten auf den Stadtkreis Altona auszudehnen, haben die zur Vereinbarung entsprechender Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

Seine Excellenz Herr Dr. Johannes Kriege, Kaiserlicher Wirklicher
Geheimer Rat, Direktor im Auswärtigen Amte,

für Hamburg:

Herr Dr. Karl Sieveking, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Hansestädte am Königlich Preussischen Hofe,
nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Altonaer Polizeibeamten sollen im Stadtgebiete Hamburg und die Hamburger Polizeibeamten sollen im Stadtkreis Altona in Fällen, wo im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zum Schutze von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen oder im Interesse der Rechtspflege zur Verfolgung strafbarer Handlungen ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird, die gleichen Befugnisse haben wie die Polizeibeamten des Teiles, in dessen Gebiete die Amtshandlung vorzunehmen ist.

Artikel 2.

Auf Grund des Artikel 1 sollen die Polizeibeamten beider Teile nur einschreiten, wenn Gefahr im Verzuge und kein Polizeibeamter des anderen Teiles anwesend ist.

Der einschreitende Beamte muß überdies zu der Amtshandlung entweder durch eigene Beobachtung bei Ausübung des Dienstes oder durch die glaubhafte Anzeige einer dritten Person oder durch den Auftrag eines Vorgesetzten veranlaßt sein.

Das Einschreiten ist auch ohne einen solchen Anlaß zulässig, wenn es sich lediglich als Fortsetzung einer in dem eigenen Gebiete des Polizeibeamten begonnenen, unter den Artikel 1 fallenden Amtshandlung darstellt.

Artikel 3.

Soweit die Altonaer Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altona sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg, und soweit die Hamburger Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altona.

Artikel 4.

Wegen dienstlicher Verfehlungen bei der Vornahme von Amtshandlungen auf fremdem Gebiete gemäß Artikel 1 unterstehen die beiderseitigen Polizeibeamten nur den Disziplinarbestimmungen des eigenen Staates.

Artikel 5.

Wird ein Polizeibeamter auf dem fremden Staatsgebiet im Dienste beschädigt, so liegen die Unfallfürsorge sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts demjenigen Staate ob, dem der Beamte angehört.

Artikel 6.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift.

So geschehen zu Berlin, den 2. Februar 1917.

(Siegel.) Kriege.

(Siegel.) Sieveking.

(Nr. 11588.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 21. Mai 1917.

Der vorstehend abgedruckte, am 2. Februar 1917 zwischen Preußen und Hamburg vereinbarte Staatsvertrag, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, ist ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 26. April 1917 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung
Zimmermann.

(Nr. 11589.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerk G. m. b. H. in Rheinböllen. Vom 14. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1916 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Verfahren bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das den Radiowerk G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhld.) zum Zwecke der Erweiterung ihrer Fabrikanlagen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Mai 1917 verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Jhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover, S. 71. — Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw., S. 72. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 72.

(Nr. 11590.) Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§ 1.

Ist einem Kalibergwerke die Gewerkschaftsfähigkeit verliehen, so kommen auf die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten an dem Bergwerke die Bestimmungen im vierten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) mit Ausnahme der §§ 97, 98 und 134 zur Anwendung.

§ 2.

Über die Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit entscheidet auf Antrag der durch die Höhe der Beteiligung bestimmten Mehrheit der Mitbeteiligten das Oberbergamt. Sie ist zu verleihen, wenn für das Kalibergwerk eine Beteiligungsziffer auf Grund des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) festgesetzt ist. Sie kann verliehen werden, wenn der Betrieb des Kalibergwerks in der Form der Gewerkschaft der Lage der Umstände entspricht.

§ 3.

Ist ein gewerkschaftsfähiges Kalibergwerk dauernd eingestellt, so wird ihm vom Oberbergamte die Gewerkschaftsfähigkeit entzogen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Coebell.
Helfferrich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11591.) Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roederu.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Opalenitzaer Kleinbahngesellschaft, G. m. b. H. in Opalenitza, zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofes Opalenitza, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 20. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. März 1917, betreffend die Genehmigung von Abänderungen der Landschaftsordnung der Pommerischen Landschaft auf Grund der Beschlüsse des Generallandtags vom 16. Januar 1917, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung in Stettin Nr. 19 S. 128, ausgegeben am 12. Mai 1917,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 17 S. 94, ausgegeben am 28. April 1917, und
der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 17 S. 90, ausgegeben am 28. April 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 73. — Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M., S. 74. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 74.

(Nr. 11592.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 1. Juni 1917.

Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 22. April d. Js., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der im § 1 Nr. III 2 des Gesetzes aufgeführten Güterumgehungsbahn von Stolberg Hbf. über Kornelimünster und Astenet nach Herbesthal der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Umgehungsbahn und weiterhin für die im § 1 Nr. II 2 des Gesetzes vorgesehene Bauausführung Anwendung finden soll, und zwar bei letzterer insoweit, als das Enteignungsrecht nicht schon nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früherem landesherrlichen Erlasse Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 1. Juni 1917.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11593.) Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. Vom 2. Juli 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) bestimmt der Justizminister was folgt:

§ 1.

Der Sitz des für die Gemeinden Kogenroth und Nauroth bestehenden Ortsgerichts (Anlage A zur Verordnung vom 20. Dezember 1899 Nr. 88; § 2 der Verfügung des Justizministers vom 20. August 1901, Gesetzsamml. S. 160) wird von Kogenroth nach Nauroth verlegt.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.
Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Justizminister.

In Vertretung

Mügel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zur Anlage eines städtischen Sammelfriedhofs in der Gemarkung Brackel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnswald Nr. 20 S. 143, ausgegeben am 19. Mai 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhlb.) zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 21 S. 100, ausgegeben am 19. Mai 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte, S. 75. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Blefede durch das Deutsche Reich, S. 76. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 76.

(Nr. 11594.) Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Senate des Oberverwaltungsgerichts, die zur Entscheidung über Rechtsmittel in Angelegenheiten der durch Behörden der Verwaltung der direkten Steuern veranlagten Reichssteuern berufen sind, gelten insoweit als Steuerenzyme im Sinne des Gesetzes vom 26. März 1893 zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsfreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1893 S. 60).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. Juni 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trött zu Solz. Venke. v. Voebell. Helfferich. v. Stein.
Graf v. Roedern.

(Nr. 11595.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 20. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von dem Deutschen Reich (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Januar d. J. mit dem Enteignungsrecht ausstatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede stattfindet.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Loebell.
Helfferrich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikanlagen, durch Amtsblätter der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 22 S. 253, ausgegeben am 2. Juni 1917, und der Königl. Regierung in Köln Nr. 16 S. 125, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 311, ausgegeben am 9. Juni 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, S. 77. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe des der Halle'schen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall, S. 77. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 78.

(Nr. 11596.) Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 19. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die bis zum 31. Dezember 1917 laufende Amtsdauer der Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1918 verlängert. Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im November 1918 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Juli 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. Venke. v. Voebell. Helfferich.
Graf v. Roedern.

(Nr. 11597.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe des der Halle'schen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall. Vom 25. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11596—11597).

22

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1917.

Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalbe ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
 Lenze. Helfferich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichs-Marinerverwaltung zur Errichtung öffentlicher Anlagen in Boffbrook, Gemeindebezirk Holtenua im Kreise Eckernförde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 53 S. 399, ausgegeben am 7. Juli 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Juni 1917, betreffend die Ausdehnung des der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. unterm 28. Juli 1916 verliehenen Enteignungsrechts auf die Herstellung einer Anschlußbahn von der Grube Elise II bei Mückeln über Köhschen und die Fabriken (s. g. Leunawerke) nach dem Staatsbahnhofe Corbetha, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 27 S. 163, ausgegeben am 7. Juli 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Juni 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Tilsit zum Ausbau des stadtseitigen Memelufers zu Hafenanlagen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 28 S. 364 ausgegeben am 14. Juli 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Guben zur Erweiterung des städtischen Ostfriedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 29 S. 354 ausgegeben am 21. Juli 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, S. 79. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Pischornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Electrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin, S. 81. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig, S. 81. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 82.

(Nr. 11598.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 11. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 99) ermächtigt, für Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser und Nebenanlagen ausschließlich Kanalisierung der Lippe von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Pippstadt statt 239 590 000 Mark die Summe von 252 790 000 Mark, also 13 200 000 — Dreizehn Millionen zweihunderttausend — Mark mehr zu verwenden. Dieser Betrag dient zur Herstellung einer zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein.

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 bezeichneten Kanalmündung ist nur dann vorzugehen, wenn die Beteiligten einen einmaligen Beitrag von vierhundertfünftausend (450 000) Mark zu den Baukosten in rechtsverbindlicher Weise übernommen haben.

§ 3.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal, vom 30. April 1913 (Gesetzsamml. S. 217) findet auf den Verkehr zwischen dem Rhein und Mülheim a. d. Ruhr allgemein Anwendung.

§ 4.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen, abzüglich des gemäß § 2 zu leistenden Beitrags in Höhe von 450 000 Mark, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsaze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Juli 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Jhr. v. Schorlemer. Lenzke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf von Roedern.

(Nr. 11599.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Alktiengesellschaft in Berlin. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz, Kreis Bitterfeld, zu deren Ausführung der Elektrowerke-Alktiengesellschaft in Berlin das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 5. August 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.

Beseler.

Sydow.

Helfferrich.

Graf v. Roedern.

(Nr. 11600.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig Anwendung findet. Zur Ausführung der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Lehrte-Hannover, die durch das Verbindungsgleis ergänzt werden soll, ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums bereits von dem früheren königlich hannoverschen Ministerium

des Innern am 11. April 1842 und 22. August 1842 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover S. 51 und 193) verliehen worden.

Berlin, den 5. August 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Lenze. Helfferich.
Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen im Stadtbezirk Graudenz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 30 S. 403, ausgegeben am 28. Juli 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 22.

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, S. 83. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 84.

(Nr. 11601.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121). Vom 30. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 2 a.

Der Inhaber eines der im § 1 genannten Vermögen kann Aufwendungen, die er aus seinem Allod oder den Einkünften des Vermögens infolge des Erwerbes der Kriegsanleihe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemacht hat, aus dem Stamme des Vermögens erstattet verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann ihn ermächtigen, zum Zwecke der Befriedigung einer solchen Verwendungsforderung oder einer anderen infolge des Anleiheerwerbes entstandenen Verbindlichkeit über die Anleihestücke und sonstigen zu dem Vermögen gehörenden Kapitalien (§ 1) zu verfügen.

§ 2 b.

Erweiterungen der im § 1 genannten Vermögen, die infolge des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Erwerbes von Kriegsanleihe stattfinden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Genehmigung. Die Erweiterung durch Anschaffung von

Kriegsanleihe unterliegt dem Landesstempel (Tariffstelle 24 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 — Gesetzsamm. S. 535 —) nicht. Die Stempelpflicht tritt jedoch ein, wenn an Stelle der Kriegsanleihe andere Vermögenswerte als Reichsanleihen oder preussische Staatsanleihen erworben werden.

Artikel 2.

Die §§ 2a und 2b gelten auch für den Erwerb von Kriegsanleihe, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemacht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. Helfferich. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamm. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamm. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Halle'sche Pfänner-schaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamm. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin zur Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Schornewitz im Kreise Bitterfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 23.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort, S. 85. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913, S. 86. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, S. 87. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 88.

(Nr. 11602) Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort. Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamm. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Derjenige Teil der Gemeinde Hiesfeld im Kreise Dinslaken, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Sterkrade vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Oberhausen dem Amtsgericht in Dinslaken zugelegt.

§ 2.

Derjenige Teil der Gemeinde Holten im Kreise Dinslaken, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Sterkrade vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Oberhausen dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort zugelegt.

§ 3.

Der zu der Stadt Sterkrade gehörende Gebietsstreifen, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Hamborn vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort dem Amtsgericht in Oberhausen zugelegt.

§ 4.

Durch Königliche Verordnung kann

- a) das im § 1 dem Amtsgericht in Dinslaken und das im § 2 dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort zugelegte Gebiet wieder dem Amtsgericht in Oberhausen,
 - b) das im § 3 dem Amtsgericht in Oberhausen zugelegte Gebiet wieder dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort
- ganz oder teilweise zugelegt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. Sybow. Helfferich. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11603.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913.
Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1913, betreffend die
Änderung der Amtsgerichtsbezirke Beckum und Delbe, (Gesetzsamml. S. 10),
was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 9. Januar 1913, betreffend die Änderung der Amtsgerichts-
bezirke Beckum und Delbe, (Gesetzsamml. S. 10) tritt am 16. September 1917
in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. Sybow. Helfferich. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11604.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545). Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, was folgt:

Artikel 1.

Im § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) wird zwischen Abs. 5 und 6 der folgende neue Absatz eingefügt:

Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt. Diese Vorschrift findet auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände miteingeschlossen) keine Anwendung, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung von Ruhegeld der bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesrats über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 254) außer Kraft.

Ist ein Anspruch der im Artikel 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des Artikel 1 unwirksam sein würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. Helfferich. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 2. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reich (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Obernaundorf im Kreise Torgau, durch Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 8. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reich (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Schöneweide im Kreise Teltow, durch Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 463, ausgegeben am 25. August 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 24.

Inhalt: Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, S. 89. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Büskendorf im Kreise Querfurt, S. 89. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 90.

(Nr. 11605.) Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (Gesetzsamml. S. 137) mit Ende des Jahres 1917 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1918 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1918 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. v. Breitenbach. Helfferich. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11606.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Büskendorf im Kreise Querfurt. Vom 14. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den

Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützendorf im Quersfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 4. September 1917 veranlaßt, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Stettin zur Erweiterung ihrer Hafenanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 33 S. 224, ausgegeben am 18. August 1917;
2. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 27. Juli 1917 vom Staatsministerium vollzogene Satzung für die Schwalb-Meliorationsgenossenschaft in Brüggen im Kempen (Rheinprovinz) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 34 S. 365, ausgegeben am 25. August 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dortmunder Eisen- und Drahtindustrie-Aktiengesellschaft in Düsseldorf zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 379, ausgegeben am 8. September 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. September 1917, betreffend die Erweiterung des der Rheinischen Metallwaren-Maschinenfabrik in Düsseldorf-Verendorf am 17. März 1917 verliehenen Enteignungsrechts zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 36 S. 214, ausgegeben am 10. September 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau, S. 91. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing, S. 92. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt, S. 92.

(Nr. 11607.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau. Vom 27. September 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63, der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Amtsdauer der gegenwärtig im Amte befindlichen Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. September 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis.
v. Stein.

v. Breitenbach.
Graf v. Roedern.
Drews.

Sydow.
v. Waldow.
Hergt.

Helfferich.
Spahn.

(Nr. 11608.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing. Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in den Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Elbing durchzuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Grunderwerb für den Ausbau des Elbingflusses stattfindet.

Berlin, den 20. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11609.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt. Vom 21. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 11. September 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 21. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 26.

Inhalt: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, S. 93. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 94.

(Nr. 11610.) Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom ^{24. Februar 1870} ~~19. August 1897~~ (Gesetzsamml. S. ¹³⁴ ~~343~~) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Oktober 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Stolp, Aktiengesellschaft in Stolp, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kraftwerke Glambocksee erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Rummelsburg und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1911 verliehenen Enteignungsrechts für die Kreise Schlawa und Lauenburg sowie den Landkreis Stolp, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 37 S. 189, ausgegeben am 15. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für den Bau einer Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Deutsch Eylau nach dem Proviantamte daselbst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 38 S. 481, ausgegeben am 22. September 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zur Erweiterung der Raumhalbe ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützkendorf im Kreise Quersfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 220, ausgegeben am 15. September 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. September 1917, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau in Breslau behufs Anbringung von Wandhaken an den Straßentwänden der Gebäude usw. zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 39 S. 459, ausgegeben am 29. September 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 27.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld, S. 95. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Westfalenberg, S. 95. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 96.

(Nr. 11611.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld an den Staatsbahnstrecken Wittenberg-Bitterfeld-Halle (Saale), Dessau-Bitterfeld-Leipzig und Bitterfeld-Stumsdorf Anwendung findet. Zur Ausführung dieser Bahnstrecken ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch die Allerhöchsten Urkunden vom 25. Juni 1856 (Gesetzsamml. S. 621) und vom 9. April 1884 (Gesetzsamml. S. 113) verliehen worden.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Sydow.	Helfferich.	Graf v. Koedern.
v. Waldow.	Spahn.	Drews.	
Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.	

(Nr. 11612.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Westfalenberg. Vom 18. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11611—11612.)

29

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1917.

von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg stattfindet, zu deren Ausführung das Enteignungsrecht

1. dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, gemäß dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlasse des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1917 für die Teilstrecken von den Elektrizitätswerken der Niederlausitzer Kraftwerke bei Trattendorf bis zur Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Kottbus und Guben bei Horst und von der Schaltstelle in der Gemarkung Bresinchen, Landkreis Guben, bis zum Endpunkte der Leitung in der Gemarkung Ziebingen (Einführung in die vorhandene 40 000 Voltleitung) verliehen worden ist
2. dem Elektrizitätsverbande Neumark, Zweckverbande, gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1913 für die Teilstrecke der Fernleitung von der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Kottbus und Guben bei Horst bis zur Schaltstelle in der Gemarkung Bresinchen, Landkreis Guben, zusteht.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Sydow.	Helfferich.	Graf v. Roedern.
v. Waldow.	Spahn.	Drews.	
Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltische Kohlenwerke in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumphalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mückeln im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 38 S. 225, ausgegeben am 22. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elbing für den Ausbau des Elbingflusses, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 38 S. 653, ausgegeben am 22. September 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 28.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplages für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg, S. 97. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsämter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 98.

(Nr. 11613). Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplages für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg. Vom 3. Oktober 1917.

Nachdem der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen a. Rh. zur Anlage eines Abraumplages für ihr Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 26. September d. Js. verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. v. Stein.

Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn.

Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Röchlings Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Röchlingen a. Saar, zur Schaffung eines Lagerplatzes für Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation in Gemeindebezirke Röchlingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 38 S. 205, ausgegeben am 22. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in Munitionsfabrik Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 546, ausgegeben am 13. Oktober 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen in der Markung Graubenz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 41 S. 527, ausgegeben am 13. Oktober 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. zur Anlage eines Abwasserplatzes für ihr Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 40 S. 240, ausgegeben am 6. Oktober 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Fabrik Eisenach in Eisenach zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Groß-Im-Kreife Hanau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hanau Nr. 42 S. 494, ausgegeben am 20. Oktober 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 29.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna, S. 99. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Quersfurt, S. 100. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Walbalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin, S. 100.

(Nr. 11614.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna. Vom 8. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna, Kreis Weissenfels, zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna durch Erlaß des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin den 8. November 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11615.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt. Vom 20. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, daß der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben (Bez. Merseburg) zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihrer Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 7. November 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 20. November 1917.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11616.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Waldbalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin. Vom 20. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, daß der Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Waldbalgesheim im Kreise Kreuznach durch Erlaß des Staatsministeriums vom 7. November 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 20. November 1917.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 30.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lütgendorf bei Merseburg, S. 101. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 102.

Nr. 11617.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lütgendorf bei Merseburg. Vom 26. November 1917.

Nachdem der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Lütgendorf bei Merseburg das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 11. November 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeits Gelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 26. November 1917.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drewß. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, zum Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Westfalenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 513, ausgegeben am 20. Oktober 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Michel in Groß Kayna zur Erweiterung der Abraumhalde der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna im Kreise Weisensfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 270, ausgegeben am 17. November 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. November 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben zur Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Quersfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 270, ausgegeben am 17. November 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. November 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin zum Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Baldalgesheim im Kreise Kreuznach, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 54 S. 218, ausgegeben am 17. November 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. November 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kurfächische Braunkohlen- Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Lütkeudorf bei Merseburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 48 S. 284, ausgegeben am 1. Dezember 1917.

Zweites Halbjahr 1917

Zeitliche Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1917 enthaltenen, in der Zeit vom 1. Juli bis einschl. 31. Dezember 1917 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
30. Juni	7. Juli	Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907.	125	5922	586-587
3. Juli	5. —	Verordnung über den Handel mit Gänsen.	124	5920	581-584
3. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	125	5923	587-588
4. —	7. —	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April-1917.	126	5925	589
5. —	7. —	Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe.	125	5921	585-586
5. —	7. —	Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren.	125	5924	588
5. —	7. —	Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern.	126	5926	590
6. —	9. —	Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.	127	5927	591-597
7. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	134	5946	635

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
12. Juli	14. Juli	Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.	128	5928	599-602
12. —	14. —	Bekanntmachung über den Fang von Krametsvögeln.	128	5929	602
12. —	14. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916.	128	5930	603
12. —	14. —	Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen.	128	5931	603-604
12. —	14. —	Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.	128	5932	604
12. —	14. —	Bekanntmachung über Auskunftsspflicht.	128	5933	604-606
12. —	14. —	Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.	128	5934	606
12. —	16. —	Verordnung über den Verkehr mit Wild.	129	5935	607-608
12. —	16. —	Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	130	5937	609-618
12. —	16. —	Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.	130	5938	619-623
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.	131	5940	625-626
13. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	129	5936	608
13. —	16. —	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916.	130	5939	623
15. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.	133	5945	633
15. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Weizen vom 14. September 1916.	132	5942	627-630

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
16. Juli	18. Juli	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.	131	5941	626
16. —	19. —	Verordnung, betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909.	133	5943	631-632
18. —	19. —	Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft.	133	5944	632-633
19. —	21. —	Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte.	134	5947	635-636
19. —	21. —	Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.	134	5949	637-638
20. —	21. —	Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.	134	5948	636-637
20. —	21. —	Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Preisengerichte.	134	5950	638
21. —	24. —	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916.	135	5951	639
21. —	24. —	Bekanntmachung wegen Festsetzung der Abnahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.	135	5952	640
21. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	135	5953	640-641
21. —	25. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.	137	5957	651-652
22. —	24. —	Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischarten.	135	5954	641-642
23. —	24. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916.	136	5955	643-646

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
23. Juli	24. Juli	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.	136	5956	646-649
23. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	138	5959	658
23. —	27. —	Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.	139	5960	657
23. —	27. —	Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen.	139	5961	657-658
24. —	26. —	Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.	138	5958	653-656
25. —	27. —	Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916.	139	5962	658
26. —	27. —	Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.	140	5963	659-660
26. —	27. —	Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern.	140	5964	661-663
26. —	27. —	Bekanntmachung über Druckfarbe.	140	5965	663
26. —	27. —	Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften.	140	5967	666-670
26. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen.	140	5968	670
27. —	27. —	Bekanntmachung über Druckfarbe.	140	5966	664-666
28. —	1. Aug.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.	141	5969	671-672
28. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	141	5970	672
28. —	5. Sept.	Postordnung für das Deutsche Reich.	157	6028	763-816
28. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind.	157	—	817

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
29. Juli	1. Aug.	Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.	141	5972	673-676
29. —	1. —	Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.	141	5973	676-677
31. —	1. —	Verordnung über Höchstpreise für Brunkern.	141	5971	672-673
1. Aug.	6. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlen schonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.	142	5974	679
2. —	6. —	Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges.	142	5975	680
2. —	6. —	Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.	142	5979	683-685
2. —	6. —	Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.	142	5980	685-692
3. —	6. —	Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung.	142	5976	680
3. —	6. —	Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen.	142	5977	681
3. —	6. —	Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen.	142	5978	681-682
3. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	142	5981	692
4. —	6. —	Bekanntmachung über Graphitindustrie.	142	5982	693-694
5. —	3. Sept.	Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung.	155	6020	747-748

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
6. Aug.	10. Aug.	Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften.	143	5983	695-696
7. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden.	143	5984	697
7. —	10. —	Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl.	143	5985	697-699
7. —	10. —	Verordnung über die Preise von Ölfrüchten.	143	5986	699-700
9. —	10. —	Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.	143	5987	701-702
9. —	10. —	Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener.	143	5988	702-703
9. —	10. —	Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.	143	5989	703-706
9. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten.	144	5990	707
9. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.	144	5992	708
10. —	2. Nov.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer.	194	6109	981-982
11. —	11. Aug.	Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken.	144	5991	707-708
11. —	15. —	Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste.	145	5993	709
12. —	3. Sept.	Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhhlung zur Eichung.	155	6021	748
13. —	15. Aug.	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.	145	5994	710

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
15. Aug.	24. Aug.	Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene.	149	6004	725-726
16. —	17. —	Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.	146	5995	711-713
16. —	17. —	Verordnung über Kartoffeln.	146	5996	713-714
17. —	20. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916.	147	5997	715-716
18. —	20. —	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917.	147	5998	716
18. —	20. —	Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt.	147	5999	717-719
18. —	20. —	Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt.	147	6000	720-722
18. —	20. —	Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.	147	6001	722
18. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.	148	6003	724
18. —	6. Sept.	Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung.	159	6030	823
19. —	21. Aug.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.	148	6002	723
20. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden.	149	6008	728
21. —	24. —	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917.	149	6005	727
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	149	6006	727

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
22. Aug.	3. Sept.	Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	155	6022	749
22. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung.	155	6023	749
22. —	3. —	Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	155	6024	750
22. —	3. —	Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	155	6025	750
23. —	24. Aug.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	149	6007	728
24. —	25. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst.	150	6009	729-730
25. —	28. —	Verordnung über die Preise für Butter.	151	6010	731-734
25. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	152	6015	742
26. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	152	6011	735-736
26. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914.	152	6012	736-737
28. —	5. Sept.	Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger.	158	6029	819-821
30. —	30. Aug.	Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas.	153	6016	743-744
30. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917.	154	6017	745
30. —	31. —	Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.	154	6018	745-746

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
30. Aug.	31. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw.	154	6019	746
30. —	3. Sept.	Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.	156	6027	753-761
30. —	6. —	Allerhöchster Erlass über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.	159	6031	824
31. —	31. Aug.	Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder.	152	6013	737-740
31. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank.	152	6014	741-742
31. —	3. Sept.	Verordnung über Wein.	156	6026	751-752
6. Sept.	12. —	Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes.	161	6034	829
9. —	12. —	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915.	161	6035	829
10. —	11. —	Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste.	160	6032	825-826
11. —	12. —	Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda.	161	6033	827-828
12. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China.	162	6036	831-832
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst.	163	6037	833
15. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917.	163	6038	834
15. —	15. —	Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungsachen.	163	6039	834-835

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
15. Sept.	15. Sept.	Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.	163	6040	835-836
15. —	18. —	Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.	164	6041	837
20. —	21. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	165	6042	839-840
20. —	21. —	Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.	165	6043	841-853
20. —	21. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	165	6044	854
20. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	165	6045	854
21. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.	166	6046	855-858
22. —	26. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischverförgung vom 28. November 1916.	167	6047	859
22. —	2. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen.	172	6058	876
25. —	27. Sept.	Bekanntmachung über Druckpapier.	168	6048	861-862
25. —	29. —	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	169	6049	863
26. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brenneffeln vom 27. Juli 1916.	169	6050	864
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim.	169	6051	864
27. —	29. —	Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung.	169	6052	865-866
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes.	169	6053	867-870

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
27. Sept.	29. Sept.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916.	170	6054	871-872
27. —	29. —	Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.	170	6055	872
27. —	8. Okt.	Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.	176	6064	889
28. —	29. Sept.	Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.	171	6056	873
28. —	2. Okt.	Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916.	172	6057	875-876
28. —	2. —	Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung.	172	6059	876-878
2. Okt.	4. —	Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.	174	6061	881-883
3. —	3. —	Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.	173	6060	879-880
3. —	5. —	Verordnung über Zuckerrübensamen.	175	6062	885-886
3. —	9. —	Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911.	177	6067	893
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917.	175	6063	887
4. —	8. —	Verordnung über Bucheckern.	176	6065	890
4. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Protestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind.	176	6066	890-891
8. —	9. —	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.	177	6068	894

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
11. Okt.	13. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.	178	6069	895-896
11. —	13. —	Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Bremerereien.	178	6073	898
12. —	13. —	Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten.	178	6070	896
12. —	13. —	Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung.	178	6071	897
12. —	13. —	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Nachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916.	178	6072	897-898
12. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917.	179	6074	899
12. —	15. —	Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen.	179	6075	900
15. —	18. —	Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917.	180	6079	903-904
16. —	18. —	Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Gröhe.	180	6076	901-902
16. —	18. —	Bekanntmachung über Alkalkalien und Soda.	180	6077	902
17. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.	180	6078	903
17. —	22. —	Verordnung über den Verkehr mit Zucker.	182	6082	909-914
17. —	22. —	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.	182	6083	914-923

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
18. Okt.	19. Okt.	Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.	181	6081	906-908
18. —	20. —	Verordnung über Kleie aus Getreide.	183	6088	941-944
18. —	22. —	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.	182	6084	924-932
18. —	22. —	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.	182	6085	932
18. —	22. —	Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe.	182	6087	934-939
19. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.	181	6080	905-906
19. —	22. —	Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.	182	6086	933-934
19. —	23. —	Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.	185	6091	949-955
20. —	22. —	Bekanntmachung über Zigarettentabak.	184	6089	945-947
20. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak.	184	6090	948
21. —	24. —	Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Unvollständige Veröffentlichung.	186	6092	957-958
21. —	15. Nov.	Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vollständige Veröffentlichung.	202	6133	1037-1038
21. —	25. Okt.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.	187	6093	959-960
21. —	25. —	Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.	187	6094	961

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
21. Okt.	25. Okt.	Allerhöchster Erlass über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts.	188	6095	963
24. —	25. —	Verordnung über Kalkstickstoff.	188	6096	963-964
24. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak.	189	6097	965-966
24. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	189	6099	967-968
24. —	29. —	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.	191	6103	973
25. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Vollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte.	189	6098	966-967
25. —	27. —	Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.	190	6100	969-971
25. —	27. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917.	190	6101	971
26. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917.	190	6102	972
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	191	6104	974
27. —	29. —	Bekanntmachung über tabakähnliche Waren.	191	6105	974
27. —	30. —	Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.	192	6106	975-976
29. —	3. Nov.	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	195	6110	983-985
31. —	9. —	Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.	199	6124	1013
1. Nov.	2. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerersatzstoffen.	193	6107	977
1. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerersatzstoffen vom 1. November 1917.	193	6108	978-980

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
1. Nov.	5. Nov.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide.	196	6119	1001-1002
2. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.	195	6111	985-986
2. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.	195	6112	986
2. —	5. —	Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.	196	6113	987-988
2. —	5. —	Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.	196	6114	988
2. —	5. —	Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.	196	6115	989-990
2. —	5. —	Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen.	196	6116	991-993
2. —	5. —	Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.	196	6117	993-996
2. —	5. —	Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.	196	6118	996-1000
3. —	5. —	Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten.	197	6120	1003
3. —	5. —	Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland.	197	6121	1004
3. —	8. —	Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.	198	6122	1005-1011
6. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917.	198	6123	1011-1012
6. —	9. —	Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren.	199	6126	1014-1016

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
7. Nov.	9. Nov.	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.	199	6125	1014
7. —	10. —	Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.	200	6127	1017-1018
7. —	13. —	Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte.	201	6132	1025-1035
8. —	10. —	Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915.	200	6128	1019
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsrufen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten.	200	6130	1021
8. —	10. —	Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917.	200	6131	1021-1024
9. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	200	6129	1019-1020
10. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.	204	6140	1050
13. —	15. —	Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.	203	6134	1039
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.	203	6135	1040-1045
13. —	15. —	Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte.	203	6136	1046

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
15. Nov.	17. Nov.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916.	204	6137	1047-1048
15. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.	204	6138	1049
15. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.	204	6139	1050
15. —	17. —	Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.	205	6141	1051-1052
15. —	19. —	Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten.	206	6143	1056
16. —	19. —	Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.	206	6142	1053-1055
19. —	24. —	Verordnung über Sämereien.	207	6144	1057
20. —	24. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916.	207	6145	1058 1060
20. —	24. —	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.	207	6146	1060-1063
21. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger.	208	6152	1069-1070
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.	207	6147	1064
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.	207	6148	1064-1065
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916.	207	6149	1065-1066
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916.	207	6150	1066-1067

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
22. Nov.	24. Nov.	Bekanntmachung über die Verjährungsfristen.	207	6151	1068
22. —	1. Dez.	Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.	210	6156	1085-1086
23. —	26. Nov.	Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.	208	6153	1079-1080
24. —	27. —	Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.	209	6154	1081-1082
24. —	27. —	Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	209	6155	1 82-1084
29. —	1. Dez.	Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte.	210	6157	1086-1088
29. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.	211	6159	1089-1090
30. —	4. —	Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.	211	6158	1089
30. —	4. —	Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen.	211	6161	1091
1. Dez.	4. —	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobbleiindustrie.	211	6160	1090
5. —	10. —	Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.	212	6162	1093
6. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	212	6163	1094
6. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen.	213	6166	1098-1099
7. —	10. —	Verordnung über Kunsthonig.	212	6164	1094-1095
9. —	12. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.	213	6165	1097-1098
10. —	12. —	Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomaspfahmehl.	213	6167	1099-1100
11. —	15. —	Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.	214	6168	1101

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
13. Dez.	15. Dez.	Bekanntmachung über Pohnpfändung.	214	6169	1102-1103
13. —	15. —	Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen.	214	6170	1103-1104
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.	214	6171	1104
13. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen.	215	6172	1105
14. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.	215	6173	1106-1107
14. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917.	215	6174	1107-1108
18. —	21. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917.	216	6175	1109
18. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.	217	6183	1117-1118
19. —	21. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917.	216	6176	1110
19. —	21. —	Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.	216	6177	1110-1111
19. —	21. —	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.	216	6178	1112-1114
20. —	21. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	216	6179	1114

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
20. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	216	6180	1114-1115
20. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw.	216	6181	1115
20. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916.	216	6182	1116
20. —	27. —	Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.	218	6186	1121-1124
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.	217	6184	1118-1119
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917.	217	6185	1119
22. —	27. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	218	6187	1124
27. —	27. —	Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.	219	6188	1125
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster).	220	6189	1127
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	220	6193	1132
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.	220	6194	1133
28. —	29. —	Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel.	220	6190	1128
28. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.	220	6191	1128-1129
28. —	29. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	220	6192	1129-1130

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
548	Seite 5 von oben	50	58	608
608	Seite 15 von unten	14. Juli 1917.	13. Juli 1917.	—
630	Seite 7 von unten	15. August 1917	1. August 1917	642
631	Seite 8 von unten	und beaufichtigt	oder beaufichtigt	652
640	Seite 12 von oben	den besonderen allgemeinen Geschäftskosten	den besonderen und allgemeinen Geschäftskosten	677
697	Seite 5 von oben	2. Juli 1911	2. Juni 1911	826
706	Seite 20 von unten	§§ 1, 11 und 18	§§ 1, 13 und 18	821
859	Seite 1 von oben	(Nr. 6046)	(Nr. 6047)	—
957/958	Vollständige Fassung des Gesetzes f. S. 1037/1038			
1001	Seite 18 von oben	Vollnehle	Vollnehle	1084
1099	Seite 1 von unten	100 Kilogramm	75 Kilogramm	1119